

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die NATURWERK Windenergie GmbH, v.d. GF Herrn Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 05.09.2024 die Erteilung Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 267 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW (WEA 01 - 07); Antragsgegenstand: Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Entstehen von Festsetzungen gem. § 249 Abs. 2 BauGB, Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB, gemeindliche Bauleitplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Darstellungen des Flächennutzungsplan gem. § 35 Abs. 3 Satz 1, Regelungen der TA Lärm und WKA-Schattenwurfhinweise, auf nachstehenden Grundstücken beantragt.

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194965.1	Gevelinghausen	2	35
WEA 02 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194965.2	Gevelinghausen	2	35
WEA 03 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194965.3	Gevelinghausen	2	12
WEA 04 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194965.4	Gevelinghausen	4	53
WEA 04 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194965.5	Helmeringhausen	2	8
WEA 04 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194965.6	Gevelinghausen	4	67
WEA 06 - Nordex N175 – 6.8 MW	8194963.7	Helmeringhausen	2	6

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften – Verfahrensart „V“.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG und ist mit einem „A“ (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhaben Antragsgegenstand sind.

Hinweis: im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzenden Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 9 Abs. 1 a BImSchG entfällt die Prüfung auf ein pos. Gesamturteil, sog. unüberwindbare Hindernisse. Die Vorprüfung des Einzelfalls beschränkt sich auf den o. g. Antragsgegenstand.

Die Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Antragsgegenstand keine negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche das gesetzliche Maß (Zumutbarkeitsschwelle) überschreiten.

Im Ergebnis besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch den Antragsgegenstand und den damit verbundenen standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gem. § 5 Abs. 2 erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Brilon, 18.12.2024

Hochsauerlandkreis

Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40474-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft